

Regelleistungsvereinbarung über ein Basisangebot zum Leistungstyp 4.2 für Personen gem. § 67 SGB XII

Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 1, § 76 SGB XII

zwischen

vertreten durch

- Leistungserbringer -

und dem/der

Landkreis / Stadt
als örtlichem Träger der Sozialhilfe

- Leistungsträger -

**für die Leistung: Basisangebot zur ambulanten flächenorientierten Hilfe gem.
§§ 67 bis 69 SGB XII i. V. m. dem Nds. AG SGB IX/XII**

**Basisangebot zum Leistungstyp 4.2 entsprechend der
Leistungsvereinbarung vom ...**

Die ambulante flächenorientierte Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII gliedert sich in zwei Strukturelemente, ein Basisangebot und die ambulante Beratung für anspruchsberechtigte Personen in einer Organisationseinheit. Das Basisangebot kann nur in Kombination mit einer Leistungsvereinbarung Leistungstyp 4.2 betrieben werden.

Die Leistungen des Basisangebotes sollen einen regionalen Bezug haben und können sowohl in der Betriebsstätte, als auch an den Orten, wo sich die Menschen aufhalten, erbracht werden.

Die nachstehenden Beschreibungen beziehen sich ausschließlich auf das Basisangebot in der ambulanten flächenorientierten Hilfe (RLV 4.2) gem. §§ 67 ff. SGB XII.

1. Art der Einrichtung

- Die Beratungsstelle leistet als Basisangebot Beratung im Rahmen der §§ 67 bis 69 SGB XII in der Stadt/dem Landkreis.....
Hierzu betreibt der Leistungserbringer in eine Beratungsstelle nach Leistungstyp 4.2 und das hiermit verbundene Basisangebot.
- Der Leistungserbringer gewährt die vertraglich vereinbarten Leistungen nach §§ 67 bis 69 SGB XII im räumlichen Zuständigkeitsbereich der ambulanten flächenorientierten Hilfe

2. Leistungsbeschreibung

Leistungen sind insbesondere:

- Beratung und Unterstützung,
- Klärung des Hilfebedarfs, Vermittlung,
- Darstellung der Hilfeangebote,
- Vermittlung in ambulante oder stationäre Hilfen gem. §§ 67 bis 69 SGB XII oder in andere geeignete weiterführende Hilfen,
- Mitwirkung bei der Herstellung des Zugangs zur Leistung nach §§ 67 ff SGB XII,
- allgemeine Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe,
- Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, in Institutionen und Öffentlichkeit das Bewusstsein für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und deren Probleme zu erweitern,
- Kooperation mit anderen Hilfeanbietern, die die Aufgaben unterstützen.

Die Konzeptionen der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung 4.2 inklusive dem Gewaltschutzkonzept und dem Konzept zur Stärkung der sexuellen Identität finden Anwendung in der Leistungserbringung des Basisangebotes.

3. Qualifikation und Anzahl der Mitarbeitenden

Der Leistungserbringer verpflichtet sich:

1. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 75 Abs. 2 SGB XII nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
2. von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. RV 67 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal:

- 1) Mitarbeitende mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.
- 2) Das Basisangebot der Beratungsstelle ist mit einer 0,5 Vollzeitstelle zu besetzen.

Auf die Verpflichtung nach § 75 Abs. 2 SGB XII wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

4. Zeitlicher Umfang der Hilfen

Der Leistungserbringer stellt die Öffnungszeiten der Beratungsstelle an 5 Tagen pro Woche für jeweils 2 Stunden sicher.

5. Vergütung

Die Kosten werden pauschaliert entsprechend der Anlage 3 des RV § 80 SGB XII abgegolten.

6. Dokumentation

Bis zum 31.03. des folgenden Jahres übermittelt der Leistungserbringer dem Leistungsträger und der Regionalvertretung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen:

- die Anzahl der Personen und Kontakte im Kalenderjahr,
- das Geburtsdatum
- sowie aus dem Grunddatensatz (GDS) und dem Fachdatensatz Wohnungslosenhilfe (FDSW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) die Variablen G020 (Geschlecht), G030 (Staatsangehörigkeit), G060 (Haushaltsstruktur), G080 (Unterkunftssituation Anfang), W140 (Wohnungsnotfall) in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Leistungsträger ist zusätzlich Name, Vorname zu übermitteln.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Vereinbarungsparteien mit Wirkung vom in Kraft.

Ort, (Datum)

Ort, (Datum)

Für den örtlichen Träger
der Sozialhilfe

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage